

# RS OGH 1991/5/16 6Ob534/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.1991

## Norm

MRG §29 Abs2

## Rechtssatz

Es ist zulässig, innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer eines Studentemietvertrages weitere Befristungen zu vereinbaren. Diese haben allerdings nur die Wirkung der mangelnden Durchsetzbarkeit seitens des Vermieters. Es finden auf dessen Auflösungsbegehren die Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkungen Anwendung, während sie dem Mieter die Möglichkeit geben, durch die Erklärung, das Mietverhältnis nicht fortzusetzen, das Bestandverhältnis aufzulösen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 534/91  
Entscheidungstext OGH 16.05.1991 6 Ob 534/91  
Veröff: ImmZ 1992,7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070405

## Dokumentnummer

JJR\_19910516\_OGH0002\_0060OB00534\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)